

# Statuten des Vereins MidAmateure.CH

## I. Name, Sitz, Zweck, Dauer

### Art 1

Unter dem Namen MidAmateure.CH, kurz MACH, besteht ein Verein mit unbestimmter Dauer mit dem Zweck der Förderung des Golfsports der Mid Amateure und deren Nationalmannschaften. Sitz des Vereins ist Wermatswil (ZH)

### Art 2

Der Verein kann sich den bezüglichen Dachverbänden und Dachorganisationen anschliessen.

## II. Mitgliedschaft

### Art 3

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Friends
- Ehrenmitgliedern

### Art 4

Der Verein steht Damen und Herren ab dem Tag des 30. Geburtstag offen, welche ordentliche Mitglieder der ASG oder ASG GolfCard ASGI / Migros oder eines ausländischen Golf Clubs sind, welcher an den entsprechenden Landesverband angeschlossen ist.

### Art 5

Die Aufnahme erfolgt schriftlich, mittels Formular oder auf dem elektronischen Weg. Der Vorstand entscheidet über jedes Aufnahmegesuch einzeln und hat das Recht, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Die jeweilige Aufnahme wird gültig, nachdem der erste Mitgliederbeitrag eingegangen ist.

#### Art 5.1

Mitglieder, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Ein Ehrenmitglied ist von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

#### Art 5.2

Friends entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Friend kann nach Art 4 jeder werden, unabhängig davon, ob bereits eine Aktivmitgliedschaft im Verein bestand oder nicht. Ein Wechsel von Aktivmitglied zu Friend hat analog zu Art 6 schriftlich und bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen, ansonsten die Entrichtung des Aktiv-Jahresbeitrages geschuldet wird.

Friends erhalten das Recht, einmalig an einem eintägigen Turnier der Swiss Mid-Amateur Tour zum Mitgliederpreis teilzunehmen. Weitere Teilnahmen werden zum Preis für Nicht-Mitglieder in Rechnung gestellt. Eine Aufnahme in die Jahreswertung (Order of Merit) ist nicht möglich.

Friends können auch weiterhin von den Promotionen unserer Partner profitieren.

Friends sind an der Mitgliederversammlung willkommen, verfügen aber über kein Stimmrecht.

### Art 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Verstößen gegen die Statuten sowie der allgemeinen Reglemente des Vereins MidAmateure.CH sowie bei grober Verletzung der Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen. Spätere Austritte haben die Entrichtung des Jahresbeitrages zur Folge.

### **III. Organe des Vereins**

Art 7

Die Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art 8

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

### **IV. Die Mitgliederversammlung**

Art 9

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel Ende Februar/ anfangs März.

Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Post dazu eingeladen und zwar mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Art 10

Anträge und Wahlvorschläge können an die Mitgliederversammlung durch die Mitglieder gestellt werden. Anträge müssen spätestens sechs Wochen und Wahlvorschläge 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und regelt unter anderem:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsrevisoren
- die Déchargéerteilung an den Vorstand
- die Festlegung des Jahresbeitrages

Die Mitglieder nehmen zu Kenntnis, dass nicht alle Geschäfte der Mitgliederversammlung hier aufgeführt werden. Diese werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung ist mit einfachem Mehr beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der Teilnehmer.

### **V. Der Vorstand**

Art 12

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- Präsident
- 4 Vorstandsmitglieder

Sie werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, maximal aber für 3 Amtsperioden (total 9 Jahre). Für die Amtszeit des Präsidenten werden die vorangehenden Amtszeiten in einer anderen Vorstandsfunktion nicht mitgerechnet.

Der Vorstand hat das Recht, maximal 3 Beisitzer zu ernennen, welche nicht Vorstandsmitglieder sind.

Art 13

Der Vorstand regelt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art 14

Der Vorstand ist insbesondere auch ermächtigt, die Administration des Vereins, die Organisation der Turniere sowie das Marketing im Auftragsverhältnis an Dritte zu vergeben.

### **VI. Finanzielles**

Art 15

Der Vorstand unterbreitet der MV ein Jahresbudget zur Genehmigung.

Der Vorstand legt die Jahresrechnung der Einladung zur MV bei. Die MV erteilt auf Grund der Rechnungslegung Décharge an den Vorstand.

#### Art 16

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet primär das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag begrenzt. Seitens der Mitglieder besteht keine Nachschusspflicht.

#### Art 17

Der Mitgliederbeitrag wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Mitglieder, die den Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können bis zur vollständigen Begleichung des Mitgliederbeitrages nicht an den Turnieren der Swiss Mid-Amateur Tour teilnehmen.

Ist der Mitgliederbeitrag 30 Tage nach Fälligkeit noch nicht bezahlt, wird das Mitglied schriftlich gemahnt. Für die entstandenen Umtriebe wird eine Mahngebühr von 10% des Mitgliederbeitrages aufgerundet auf die nächsten 10 Franken fällig.

Wird der Mitgliederbeitrag einschliesslich der geschuldeten Mahngebühr bis Ende des Jahres nicht bezahlt, wird das Mitglied automatisch vom Verein ausgeschlossen. Der ausstehende Betrag bleibt auch weiterhin geschuldet und kann auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

### **VII. Rechnungsrevisoren**

#### Art 18

Sie gehören nicht dem Vorstand an. Sie werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, maximal aber für 3 Amtsperioden (total 9 Jahre).

Sie prüfen die Buchführung und erstatten dem Vorstand schriftlich Bericht zu Händen der MV.

### **VIII. Schweizer Mid-Amateur Spitzensport**

#### Art 19

Für die Unterstützung der Schweizer Mid-Amateure oder dem Mid-Amateur Spitzensport werden jährlich maximal 10% der Bruttoeinnahmen der Mitgliederbeiträge reserviert. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und informiert jeweils anlässlich der Mitgliederversammlung über die erfolgten Zahlungen.

### **IX. Statuten**

#### Art 20

Eine Änderung der Statuten kann an jeder MV gemäss Einladung und einfachem Mehr erfolgen.

### **X. Auflösung des Vereins**

#### Art 21

Die MV oder eine ausserordentliche MV kann über die Auflösung des Vereins bestimmen, falls mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Anwesenden beschlossen werden.

Die MV bestimmt in diesem Falle über die Liquidierung des Vereinsvermögens.

### **XI. Schlussbestimmungen**

#### Art 22

Für nicht durch diese Statuten oder den verschiedenen Spielreglementen geregelte Fragen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

#### Art 23

Wenn der Gerichtsstand nicht explizit geregelt ist, gilt das Domizil des Vereins.

Zürich, den 6. März 2018

Der Vorstand